



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Stadt Göttingen

**nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von: Liza Yavsan

E-Mail: Liza.Yavsan@mi.niedersachsen.de

**per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13.32 – 12235 - 8.4.6

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6314

Hannover  
10.02.2019

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);  
Gewährung von Leistungen für die Vorbereitung der freiwilligen Ausreise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wurde die Frage herangetragen, in welchem Umfang Vorbereitungskosten für eine freiwillige Ausreise, die nicht durch die finanzielle Hilfe des REAG/GARP-Programms abgedeckt sind, von den AsylbLG-Behörden übernommen werden können. Eine Übernahme nach § 6 AsylbLG ist insbesondere in Fällen möglich, in denen sich aus Vorschriften des Asyl- oder des Aufenthaltsgesetzes verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung ergeben.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Die im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei **Grundleistungsberechtigten** grundsätzlich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Var. 4 AsylbLG als nicht rückzahlungsfähige Beihilfe zu übernehmen. Eine Übernahme der Kosten für die Passbeschaffung erfolgt nur hinsichtlich der unmittelbar für die Passerstellung notwendigerweise zu erfüllenden Voraussetzungen. Sofern die Ausstellung eines Passersatzes für die freiwillige Ausreise ausreichend und auch möglich und sinnvoll ist, sind auch nur diese Kosten zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere auch solche Kostenpositionen, die mit dem Vorgang der Passbeschaffung sachlich untrennbar verbunden sind, wie anfallende Gebühren oder die Fahrtkosten zum Konsulat, einschließlich der Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung zwingend benötigter Dokumente.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.

2. Die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht anfallenden erforderlichen Passbeschaffungskosten sind bei **Analogleistungsberechtigten** grundsätzlich im Rahmen einer Beihilfe nach § 73 SGB XII - im entsprechenden Umfang wie bei den Grundleistungsberechtigten - zu übernehmen.

Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Kosten für die Ausstellung von Visa.

Auf die Verpflichtung der kommunalen AsylbLG-Leistungsbehörden nach § 11 Abs. 1 AsylbLG, auf bestehende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen und in geeigneten Fällen auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken, weise ich zudem noch einmal hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Brengelmann